

Beschlußempfehlung*)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)
— Drucksachen 10/3700, 10/4101 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986) nebst Gesamtplan — Drucksache 10/3700 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther	Carstens (Emstek)	Hoppe	Roth (Gießen)	Dr. Weng (Gerlingen)
	Wieczorek (Duisburg)	Frau Simonis	Dr. Müller (Bremen)	

Vorsitzender Berichterstatter

*) Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Hoppe, Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Wieczorek (Duisburg), Frau Simonis und Dr. Müller (Bremen) folgt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)

— Drucksachen 10/3700, 10/4101 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird in Einnahme und Ausgabe auf 263 930 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1986 Kredite bis zur Höhe von 24 950 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1986 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird in Einnahme und Ausgabe auf 263 480 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1986 Kredite bis zur Höhe von 23 660 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 3

§ 3

unverändert

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

(1) unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) unverändert

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(3) unverändert

1. Titel 427 01
 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 441 01 und 446 01
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter —
3. Titel 511 01 und 518 01
 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
6. Titel 517 01
 - aus Erstattungen Dritter —.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(BGBI. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(BGBI. I S. 1228), **geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBI. I S. 601)**, zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(5) unverändert

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) unverändert

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) unverändert

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(8) unverändert

(9) Die Wirtschaftspläne zu Kapitel 04 04 Titel 541 01, zu Kapitel 06 09 Titel 541 01 und zu Kapitel 36 04 Titel 541 01 sowie der Bewirtschaftungsplan zu Kapitel 14 01 Titel 535 05 bedürfen der Genehmigung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Haushaltsausschuß angehören und vom Deutschen Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBI. I S. 453) gewählt werden. Bis zur Genehmigung dieser Pläne sind die den Wirtschaftsplänen zugrundeliegenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 75 vom Hundert gesperrt; im übrigen ist bis zur Genehmigung entsprechend Artikel 111 des Grundgesetzes zu verfahren. Der Bundesrechnungshof prüft

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

die Jahresrechnungen nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445) und unterrichtet die in Satz 1 genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Prüfung. § 97 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(10) Die für die Durchführung von Tierversuchen eingestellten Mittel dürfen nur bis zu 90 vom Hundert der Summe der Sollbeträge der für diesen Zweck im Haushalt 1985 im jeweiligen Einzelplan insgesamt veranschlagten Mittel in Anspruch genommen werden.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 5

unverändert

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 6

unverändert

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellung gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deut-

§ 7

unverändert

§ 8

(1) unverändert

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellung gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), **zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1155)**, sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

scher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
 - b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
 4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 7 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

Entwurf

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629);

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629);

Entwurf

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen mbH (GFAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Ge-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910)**, aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716)**, aufnehmen;
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

währleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 des Haushaltsgesetzes 1985 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundes-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 17 a

Im Haushaltsjahr 1986 sind 140 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter einzusparen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

minister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen, oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bun-

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

desministers der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland **abgeordnet sind**,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), **die** durch **die 2. Änderungsverordnung** vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) zuletzt geändert **worden ist**, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21 a

Planstellenhebungen werden, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die von der Bundesregierung hinsichtlich der Zollverwaltung vorgesehene Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Kraft tritt.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im näch-

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

sten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorübergehend zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 5 000 000 000 Deutsche Mark, wenn Liquiditätsschwierigkeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entstehen sollten, die auf andere Weise nicht abgedeckt werden können. Die Betriebsmitteldarlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, im Dezember spätestens vor dem Jahresende. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 15 23), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), findet keine Anwendung.

§ 27

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1986 fälligen Zinsen für die Ausgleichforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), findet keine Anwendung.

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 28

§ 2 Abs. 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie §§ 7 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 28

(1) § 2 Abs. 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie §§ 7 bis 17, 18 bis 21 und 22 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) § 21 a gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter, soweit die für den jeweiligen Einzelplan ausgewiesenen Planstellenhebungen am 31. Dezember 1986 noch nicht vollzogen sind.

§ 29

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516), wird die Zahl „1985“ durch die Zahl „1986“ ersetzt.

§ 29

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629), wird die Zahl „1985“ durch die Zahl „1986“ ersetzt.

§ 30

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

unverändert

§ 31

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 31

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1986**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1986 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	100
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	212 131 000
	Summe Haushalt 1986 ²⁾	212 131 100
	Summe Haushalt 1985	208 051 000
	gegenüber 1985 — mehr (+)/weniger (–) —	+ 4 080 100

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 211,8 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten = 23 660 Mio. DM) = 27 689 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
1986 1 000 DM	1986 1 000 DM	1986 1 000 DM	1985 1 000 DM	gegenüber 1985 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
51	—	51	59	— 8	01
1 518	1	1 519	1 699	— 180	02
12	—	12	12	—	03
2 223	—	2 223	2 063	+ 160	04
47 812	2 050	49 862	45 684	+ 4 178	05
22 207	14 201	36 408	35 725	+ 683	06
226 016	177	226 193	223 763	+ 2 430	07
741 366	166 006	907 372	844 496	+ 62 876	08
230 279	127 603	357 882	321 566	+ 36 316	09
191 312	193 068	384 480	347 643	+ 36 837	10
7 349	393 406	400 755	411 486	— 10 731	11
759 915	143 981	903 896	893 593	+ 10 303	12
4 731 600	—	4 731 600	4 572 700	+ 158 900	13
461 790	160 417	622 207	591 701	+ 30 506	14
40 950	35 736	76 686	71 922	+ 4 764	15
109	—	109	112	— 3	19
28	—	28	45	— 17	20
29 033	1 225 878	1 254 911	908 108	+ 341 803	23
29 578	989 370	1 018 948	1 170 404	— 151 456	25
1 576	—	1 576	1 538	+ 38	27
45 581	45 600	91 181	79 561	+ 11 620	30
4 032	150 553	154 585	145 536	+ 9 049	31
1 500 005	23 851 500	25 351 505	26 431 605	— 1 080 100	32
1 400	93 600	95 000	79 000	+ 16 000	33
45 415	159 745	205 160	250 450	— 45 290	35
5 295	9 978	15 273	17 459	— 2 186	36
13 127 786	1 331 792	226 590 578	221 892 070	+ 4 698 508	60
22 254 238	29 094 662	263 480 000	259 340 000	+ 4 140 000	
21 126 748	30 162 252				
+ 1 127 490	— 1 067 590				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1986 1 000 DM	1986 1 000 DM	1986 1 000 DM	1986 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	9 399	5 602	—	—
02	Deutscher Bundestag	284 139	83 889	—	—
03	Bundesrat	7 261	3 661	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	88 802	367 483	—	—
05	Auswärtiges Amt	693 399	165 849	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 463 667	692 107	—	—
07	Bundesminister der Justiz	278 327	79 088	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 942 043	464 530	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	332 362	158 181	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	275 230	114 818	—	47
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	110 998	62 290	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 171 376	1 490 920	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	462	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	20 901 393	5 917 829	21 093 190	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	796 089	117 803	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	11 398	1 848	—	—
20	Bundesrechnungshof	37 116	4 231	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	36 205	14 533	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	71 061	50 497	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	34 062	13 951	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	60 240	26 747	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	26 091	18 526	—	—
32	Bundesschuld	14 130	417 372	—	30 381 644
33	Versorgung	7 487 238	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	572 566	542 180	—	—
36	Zivile Verteidigung	125 021	230 786	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 082 500	85 010	—	—
	Summe Haushalt 1986	37 912 575	11 129 731	21 093 190	30 381 691
	Summe Haushalt 1985	36 630 583	10 587 977	20 903 460	29 406 989
	gegenüber 1985				
	— mehr (+)/weniger (–) —	+ 1 281 992	+ 541 754	+ 189 730	+ 974 702

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1986 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1986 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1986 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1986 1 000 DM	1985 1 000 DM	gegenüber 1985 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 740	1 861	—	18 602	16 958	+ 1 644	01
71 180	35 111	—	474 319	420 523	+ 53 796	02
213	1 460	—	12 595	11 051	+ 1 544	03
34 613	10 660	—	501 558	479 309	+ 22 249	04
1 510 127	101 257	—	2 470 632	2 435 702	+ 34 930	05
1 208 914	461 586	—	3 826 274	3 703 086	+ 123 188	06
22 366	6 032	—	385 813	378 315	+ 7 498	07
552 851	506 189	—	3 465 613	3 811 712	— 346 099	08
3 165 244	1 115 938	—	4 771 725	5 020 972	— 249 247	09
5 149 415	1 383 307	1 380	6 924 197	6 580 781	+ 343 416	10
58 260 810	118 841	— 63 000	58 489 939	56 846 728	+ 1 643 211	11
10 078 828	12 670 728	—	25 411 852	25 182 673	+ 229 179	12
—	14 900	—	15 362	14 950	+ 412	13
1 638 068	360 593	—	49 911 073	49 014 396	+ 896 677	14
17 146 658	153 687	—	18 214 237	16 074 386	+ 2 139 851	15
—	294	—	13 540	12 949	+ 591	19
19	321	—	41 687	42 736	— 1 049	20
1 100 667	5 635 805	—	6 787 210	6 615 164	+ 172 046	23
2 807 299	2 870 700	—	5 799 557	5 899 092	— 99 535	25
607 296	113 772	—	769 081	623 420	+ 145 661	27
5 333 560	2 126 611	— 136 380	7 410 778	7 193 191	+ 217 587	30
1 512 962	2 560 235	— 60 000	4 057 814	4 019 965	+ 37 849	31
342 616	3 002 847	—	34 158 609	33 135 227	+ 1 023 382	32
2 062 855	—	—	9 550 093	9 993 691	— 443 598	33
238 835	413 650	—	1 767 231	1 709 025	+ 58 206	35
97 764	397 989	—	851 560	827 713	+ 23 847	36
15 649 429	442 110	120 000	17 379 049	19 276 285	— 1 897 236	60
128 594 329	34 506 484	— 138 000	263 480 000	259 340 000	+ 4 140 000	
126 256 910	35 269 081	285 000				
+ 2 337 419	— 762 597	— 423 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 1986 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1987	1988	1989	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	2 500	2 500	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	36 265	25 992	9 864	409	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	7 071	7 071	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	704 946	297 441	141 419	86 086	147 000	33 000
06	Bundesminister des Innern	430 455	226 255	94 900	53 700	10 300	45 300
07	Bundesminister der Justiz	28 726	8 492	7 867	6 367	6 000	—
08	Bundesminister der Finanzen ...	169 085	135 067	25 825	725	468	7 000
09	Bundesminister für Wirtschaft ..	2 399 572	336 364	256 858	122 250	405 500	1 278 600
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	980 650	410 660	247 590	146 400	176 000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	259 790	223 290	21 900	6 200	8 400	—
12	Bundesminister für Verkehr	3 733 300	2 380 181	1 003 197	319 670	30 252	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	7 000	7 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	23 108 168	7 826 735	4 660 788	3 490 770	3 474 875	3 655 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	369 694	207 294	108 150	53 950	—	300
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5 232 556	654 346	623 330	448 900	579 980	2 926 000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	851 960	319 410	316 290	215 480	780	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .	136 010	110 910	20 100	5 000	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 221 328	1 445 745	1 330 818	1 013 665	431 100	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	695 955	333 901	237 501	114 551	10 002	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	36 300	28 300	8 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	339 136	208 082	85 051	12 001	2	34 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	646 246	113 000	145 000	120 246	268 000	—
	Summe	44 396 713	15 308 036	9 344 448	6 216 370	5 548 659	7 979 200

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

Betrag für 1986	Betrag für 1985
— 1 000 DM —	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	263 480 000	259 340 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	239 490 000	234 000 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	– 23 990 000	– 25 340 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(84 368 000)	(70 687 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	84 368 000	70 687 000
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	60 608 000	45 497 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
Saldo	– 23 760 000	– 25 190 000
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ...	100 000	200 000
6. Ausgaben für Marktpflege	—	*)
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	– 23 660 000	– 24 990 000
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
10. Münzeinnahmen	– 330 000	– 350 000
11. Finanzierungssaldo	– 23 990 000	– 25 340 000

*) im Vorjahr unter 4.4 veranschlagt

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Betrag für 1986	Betrag für 1985
— 1 000 DM —	

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(66 368 000)	(52 687 000)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	66 368 000	52 687 000
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—
1.2	kürzerfristig	18 000 000	18 000 000
	Summe 1	84 368 000	70 687 000

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(37 505 000)	(25 386 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	2 300 000	4 150 000
2.103	Bundesschatzbriefe	1 950 000	560 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	20 590 000	12 684 000
2.106	Kassenobligationen	400 000	—
2.107	Bundessobligationen	12 170 000	7 900 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 000	10 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ...	85 000	82 000

Betrag für 1986	Betrag für 1985
— 1 000 DM —	

2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(23 103 000)	(20 111 000)
2.201	Kassenobligationen	3 971 000	3 533 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	2 740 000	4 991 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 910 000	2 270 000
2.204	Schuldscheindarlehen	14 482 000	9 317 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	60 608 000	45 497 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ...	100 000	200 000
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	60 708 000	45 697 000
5.	Marktpflege	—	*)
6.	Zusammen	60 708 000	45 697 000
·	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	23 660 000	24 990 000
·	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
·	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

*) im Vorjahr unter 2.4 veranschlagt

